Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb

Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“

Inhaltsverzeichnis

Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ ... 1
Änderungschronik ... 4
1. Förderziel ... 6
2. Wie funktioniert das Wettbewerbsverfahren? ... 6
3. Was wird gefördert und was nicht? ... 7
3.1 Förderfähige Maßnahmen ... 8
3.2 Förderausschlüsse ... 8
3.3 Amortisationszeit ... 10
3.4 Besondere Anforderungen ... 11
5. Was sind förderfähige Kosten? ... 18
6. Wie hoch ist die Förderung? ... 18
7. Wer kann Anträge stellen und wer nicht? ... 19
7.1 Besonderheiten bei der Förderung von Contractingmaßnahmen ... 20
8. Wie erfolgt die Antragstellung? ... 20
8.1 Antragsverfahren ... 20
8.2 Antragsunterlagen ... 21
8.3 Ermittlung des jährlichen THG-Einsparpotenzials ... 24
9. Förderentscheidung und Maßnahmenbeginn ... 28
10. Projektlaufzeit / Umsetzungszeitraum ... 29
11. Verwendungsnachweisverfahren ... 29
12. Grundsätzliche Hinweise ... 31
12.1 Rechtsanspruch ... 31
12.2 Kumulierungsverbot ... 31
12.3 Mindestnutzungsdauer/Nutzungspflicht ... 31
12.4 Vor-Ort-Kontrollen ... 32
12.5 Prüfungsrecht ... 32
12.6 Hinweis zur Subventionserheblichkeit ... 32

Ansprechpartner:

Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Steinplatz 1

10623 Berlin

Hotline: 030 / 310078-5555

E-Mail: weneff@vdivde-it.de

Wichtiger Hinweis zur jeweils geltenden Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Informationsblatt wird regelmäßig überarbeitet und **ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig.** Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
7.6	**01.07.2026**

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Genderaspekte

Aspekte des Gender-Mainstreamings werden bei der Durchführung der Tätigkeiten angemessen berücksichtigt. In diesem Informationsblatt wird aus Gründen der Lesbarkeit vorranging die männliche Form der Begrifflichkeiten verwendet. Wo nicht ausdrücklich unterschieden wird, werden grundsätzlich alle Geschlechter angesprochen.

Auftraggeber:

Die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft wird im Auftrag des BMWE durchgeführt.

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Projektträger:

VDI VDE IT

Änderungschronik

Version 2.0 (Stand 15.02.2020)

Version 3.0 (Stand 18.01.2021)

Version 4.0 (Stand 01.11.2021)

Version 4.1 (Stand 12.07.2022)

Version 5.0 (Stand 01.10.2022)

Version 6.0 (Stand 01.05.2023)

Version 6.1 (Stand 01.11.2023)

Version 7.0 (Stand 15.02.2024)

- neue Gliederung
- Präzisierungen gemäß bestehender Verwaltungspraxis
- allgemeine redaktionelle Anpassungen

Version 7.1 (Stand 07.05.2024)

- Punkt 3.4.3: Weiterführende Definition förderfähiger Maßnahmen an bestehenden Biogasanlagen
- Punkt 7.3.1: Angaben zum Systemnutzenvergleich bei Bestandsanlagen

Version 7.2 (Stand 01.08.2024)

- Punkt 3.1: Hinweis zur Umrüstung von Hybridanlagen
- Punkt 3.2: Förderausschluss Franchiseleistungen, Kosten für Demontage und Entsorgung
- Punkt 3.4: Hinweis auf das Glossar
- Punkt 3.4.1: Präzisierungen der Anforderungen an Erzeugung von Prozesswärme aus EE
- Punkt 3.4.2: Präzisierungen der Anforderungen bei Biogasanlagen
- Punkt 7.3.1: Präzisierungen bei Grundlagendefinitionen
- Punkt 8: Erläuterungen Förderentscheidung und Maßnahmenbeginn
- allgemeine Präzisierungen gemäß bestehender Verwaltungspraxis
- allgemeine redaktionelle Anpassungen und redaktionelle Streichung von Inhalten, die in die Anlagen zum Merkblatt übertragen wurden

Version 7.3 (Stand 20.02.2025)

- Punkt 3.4: Ergänzung besondere Technologieanforderungen
- Punkt 11.2: Klarstellung Kumulierungsverbot
- allgemeine redaktionelle Anpassungen zum besseren Verständnis

Version 7.4.5 (Stand 01.05.2025)

- Punkt 3.4: Anpassungen aufgrund des Inkrafttretens der RED III
- Allgemeine redaktionelle Anpassungen zum besseren Verständnis

Version 7.5 (Stand 22.05.2025)

- Allgemeine redaktionelle Anpassungen zum besseren Verständnis (u. a. Punkt 3.2, Punkt 3.4.2 (Biomasse-Feuerungsanlagen) und Punkt 3.4.4)
- Punkt 4: Klarstellung bezüglich Planungsleistungen

Version 7.6 (Stand 01.07.2026)

- Punkt 2: Reduktion der Ablehnungsquote
- Allgemeine redaktionelle Anpassungen zum besseren Verständnis (Punkt 5: förderfähige Kosten; Punkt 9: Aufstockungen)

Nutzungshinweise zu den Programmdokumenten

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die zusätzlichen Merkblätter und Programmdokumente, die neben der Richtlinie „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) – Förderwettbewerb“ existieren. Die Merkblätter, deren Anlagen sowie ggf. weitere Unterlagen jeweils in ihrer gültigen Fassung sind zu beachten und bindend.

Das vorliegende Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ enthält zusätzliche Erläuterungen zum Förderprogramm, zum Wettbewerbsverfahren, zu technischen und administrativen Fördervoraussetzungen, zur Antragstellung sowie zum Verwendungsnachweisverfahren.

Das Dokument *„Informationsblatt CO_2-Faktoren“* führt gängige CO_2-Faktoren für Energieträger und Ressourcen auf, die bei der Antragstellung zu verwenden sind. Weiterhin sind darin Ausnahmeregelungen sowie Hinweise zur Verwendung von unterschiedlichen CO_2-Faktoren enthalten.

Das *„Glossar“* zum Förderwettbewerb ist ein detailliertes Nachschlagewerk für technische und administrative Fördervoraussetzungen. Es enthält Detailregelungen für gängige Förderfälle und häufig auftretende administrative Fragestellungen.

Alle Merkblätter und weitere Unterlagen können auf www.wettbewerb-energieeffizienz.de im Downloadbereich heruntergeladen werden.

1. Förderziel

Als Teil der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) ist es Ziel des Förderwettbewerbs, die Energie- und Ressourceneffizienz im Hinblick auf das Ziel der Treibhausgasneutralität 2045 durch Investitionen der Wirtschaft zu steigern sowie den Anteil erneuerbarer Energie zur Bereitstellung von Prozesswärme auszubauen und die deutsche Wirtschaft bei der Umsetzung ihrer Dekarbonisierungsstrategie zu unterstützen. Durch die Förderung sollen Investitionen insbesondere in die Anlagen- und Prozessmodernisierung auf möglichst hohem Energieeffizienzniveau angestoßen, die effiziente Nutzung von Ressourcen begünstigt und die Marktdurchdringung mit hocheffizienten Technologien beschleunigt werden, damit es zu einem Rückgang des Energie- und Ressourcenbedarfs und des daraus resultierenden THG-Ausstoßes kommt. Die Umsetzung der Vorhaben wird in einem grundsätzlich akteurs-, sektor- und technologieoffenen wettbewerblichen Verfahren gefördert.

2. Wie funktioniert das Wettbewerbsverfahren?

Um einen Wettbewerb zwischen einzelnen Vorhaben zu ermöglichen, steht innerhalb von festgesetzten Zeitbereichen („Wettbewerbsrunden“) ein limitiertes Förderbudget zur Verfügung.

Alle eingehenden Anträge werden der laufenden Wettbewerbsrunde zugeordnet. Beginn und Ende einzelner Wettbewerbsrunden sowie das jeweils zur Verfügung stehende Förderbudget sind auf der Webseite zum Förderprogramm veröffentlicht (www.wettbewerb-energieeffizienz.de, siehe Menüpunkt „Förderwettbewerb/Wettbewerbsrunden“). Ausschlaggebend für die Zuordnung zu einer Wettbewerbsrunde ist der Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) des Antragseingangs im easy-Online-Portal. Im Anschluss an die Antragsprüfung erhalten alle formal und inhaltlich förderfähigen Anträge einer Wettbewerbsrunde eine Zulassung zum Wettbewerb. Mit Abschluss der Antragsprüfung und Wettbewerbszulassung erfolgt ein Ranking der zum Wettbewerb zugelassenen Anträge. Das zentrale Bewertungskriterium stellt dabei die Fördereffizienz eines jeden Antrags dar. Die Fördereffizienz ist definiert als der Quotient aus der beantragten Zuwendungshöhe und der jährlichen THG-Einsparung.

$$\text{Fördereffizienz } [\frac{€}{t\ CO2/a}] = \frac{\text{Zuwendungshöhe } [€]}{\text{jährliche THG} - \text{Einsparung } [\text{t CO2/a}]}$$

Um möglichst hohe THG-Einsparungen mit limitierten Förderbudgets realisieren zu können, erfolgt die Rangfolge der Projekte nach aufsteigenden Fördereffizienzwerten. Anträge mit kleinen Fördereffizienzwerten (wenig beantragte Zuwendung bei hohen Einsparungen) werden zuerst gefördert.

Um den Wettbewerbscharakter sicherzustellen, wird das Budget der jeweiligen Wettbewerbsrunde gegebenenfalls anteilmäßig gekürzt. Das bedeutet, das Budget der jeweiligen Runde wird gegebenenfalls auf die beantragte Fördersumme von maximal 85 % der Anzahl der zugelassenen Anträge mit der besten Fördereffizienz festgelegt, sodass stets mindestens 15 % der zugelassenen Anträge abgelehnt werden.

Nach der Erstellung des Rankings im Wettbewerb erfolgt die Bewilligung bzw. Ablehnung der wettbewerbsteilnehmenden Anträge. Im Wettbewerb nicht erfolgreiche Anträge können in einer der folgenden Wettbewerbsrunden erneut mit gegebenenfalls angepassten Wettbewerbsparametern teilnehmen (keine neue Skizzeneinreichung erforderlich, aber erneute Antragstellung im easy-Online-Portal notwendig!).

Über die individuelle Festlegung der Förderquote (1 bis 60 %) nimmt der Antragsteller selbst Einfluss auf den Fördereffizienzwert und somit auf die Rankingposition und die Erfolgsaussicht im Wettbewerb.

$$Zuwendungshöhe\ [€] = \text{förderfähige Kosten}\ [€] * \text{Förderquote}$$

Hinweise:

- Wettbewerbsrunden schließen nahtlos aneinander an, können jedoch vorzeitig geschlossen werden, wenn die Höhe der beantragten Zuwendungen das verfügbare Förderbudget um mindestens 50 % überzeichnet. Der aktuelle Stand zur Ausschöpfung des Budgets der laufenden Wettbewerbsrunde kann auf der Website unter „Wettbewerbsrunden“ eingesehen werden („Ampel“). Es empfiehlt sich daher, den Antrag frühzeitig in einer Förderwettbewerbsrunde einzureichen. Später eingereichte Anträge können im schlechtesten Fall erst zum nächsten Stichtag berücksichtigt werden.
- Eine parallele Antragstellung im Förderwettbewerb und im Modul 4 oder anderen Förderprogrammen ist ausgeschlossen.
- Antragstellungen sind erst nach Erhalt positiver Skizzenbewertungen möglich (siehe Kapitel 7.1).

3. Was wird gefördert und was nicht?

Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen und ressourcenorientierten Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, die zu einer Verringerung des THG-Ausstoßes in eigenen Betriebsstätten führen. Die Maßnahmen müssen zur Erhöhung der Energie- oder Ressourceneffizienz beziehungsweise zur Senkung und Vermeidung des fossilen Energieverbrauchs oder von THG-intensiven Ressourcen in Unternehmen beitragen. Die investiven Maßnahmen müssen kompatibel mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität 2045 sein und dürfen keine Lock-In-Effekte in Bezug auf fossile Technologien verursachen. Die Förderung erfolgt weitestgehend technologieoffen und umfasst sowohl Änderungen an bestehenden Systemen (Bestandsoptimierungen) als auch den Austausch von Bestandsanlagen (Austauschinvestitionen), die Schaffung neuer Produktionskapazitäten (Erstinvestitionen) sowie die Erweiterung vorhandener Produktionskapazitäten (Erweiterungsinvestitionen). Technologien, die auch über die EEW-Module 1 bis 4 sowie Modul 6 gefördert werden könnten, sind als Einzelmaßnahmen im Förderwettbewerb nur dann förderfähig, wenn sie die im Merkblatt der „EEW - Zuschuss und Kredit“-Richtlinie sowie die in dessen Anlagen enthaltenen Mindesteffizienzkriterien erfüllen. Gefördert werden ausschließlich investive Maßnahmen.

3.1 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen

- **für Prozess- und Verfahrensumstellungen,** die zu Energie- und Ressourceneinsparungen führen. Hierzu gehören insbesondere die energetische und ressourcenbezogene Optimierung von Produktionsprozessen, beispielsweise durch Einsatz energieeffizienter Anlagen und Maschinen oder durch Austausch einzelner Komponenten sowie durch energie- und ressourcenorientierte Optimierung der Prozessführung oder des Verfahrens.
- **zur Nutzung von Prozessabwärme,** beispielsweise:
  - Erschließung und Bereitstellung von Abwärme inklusive aller hierfür erforderlichen Maßnahmen an der Anlagentechnik einschließlich der erforderlichen Verbindungsleitungen;
  - Einspeisung von Abwärme in Wärmenetze einschließlich der erforderlichen Verbindungsleitungen;
  - Verstromung von Abwärme, z. B. Organic Rankine Cycle-Technologie (ORC).
- **zur Steigerung der Energie- und/oder Ressourceneffizienz von Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung**, sofern diese eindeutig und überwiegend für Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten eingesetzt werden.
- **zur energie- und/oder ressourceneffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte,** beispielweise der Einsatz energieeffizienter Wärme- und Kälteerzeuger und die Optimierung der Wärme- oder Kältespeicherung.
- **zur Prozesswärmebereitstellung** aus erneuerbaren Energien (Solarkollektoranlagen, Biomasse-Anlagen und Wärmepumpen).
- **zur Vermeidung von Energie- und/oder Ressourcenverlusten im Produktionsprozess**, beispielsweise:
  - Erwerb von energieeffizienter Anlagentechnik einschließlich thermischer Isolierung/ Dämmung;
  - hydraulische Optimierung sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Produktionsabfällen.
- **im Bereich Sensorik, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR)** sowie zugehörige Software zum Monitoring und zur effizienten Regelung von Energie- und Materialströmen, sofern sie unmittelbar eine Energie-/Ressourcen-/THG-Einsparung bewirken.
- **die dazu führen, dass statt eines fossilen Energieträgers ein erneuerbarer Energieträger eingesetzt wird.**
- **zur Elektrifizierung von Prozessen.**
  - Hinweis: Der Erwerb von bzw. die Umrüstung zu Hybridanlagen, die außer mit elektrischer Energie alternativ auch mit anderen Energieträgern betrieben werden können, wird bei der EEW-Förderung nicht als Elektrifizierungsmaßnahme anerkannt.
- **zur Nutzung** sowie zur **Erzeugung von erneuerbarem / CO_2-armen Wasserstoff**[1], wenn dieser auf dem Betriebsgelände genutzt wird**.**

3.2 Förderausschlüsse

Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

a) <u>Art des Unternehmens, der Maßnahme und der Finanzierung:</u>

- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen;
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht;
- Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde;

[1] Die Bezeichnung „CO_2-armer Wasserstoff“ ist im Informationsblatt CO_2-Faktoren erläutert.

- Treuhandkonstruktionen: Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten bzw. Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern;
- Maßnahmen, die über Mietkauf, Leasing, Sale- und Lease-Back, Sale- und Mietkauf-Back oder ähnliche Instrumente finanziert werden;
- Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Zeugung/Aufzucht/Haltung von Tieren oder im Zusammenhang mit der Zucht/dem Anbau/der Ernte von Nutz-/Zierpflanzen stehen;
- Anlagen zur Nutzung außerhalb des eigenen Betriebsgeländes, wobei Fahrzeuge im Sinne des Förderprogramms ebenfalls als Anlagen gelten;
- Anlagen sowie Maßnahmen an Anlagen zur Erzeugung oder Verteilung von thermischer oder elektrischer Energie zum Zwecke der Einspeisung oder Verteilung in Netze, die sich über die Grundstücksgrenze des Standortes, in dem die Einspeisung erfolgen soll, ausdehnen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die gemäß Abschnitt 5.2 der Förderrichtlinie „Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft − Zuschuss und Kredit“ gefördert werden können sowie Maßnahmen zur Abwärmenutzung;
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- KWK-Anlagen sowie Anlagen zur Erschließung von tiefer Geothermie.

b) Leistungen und Kosten

- Kosten für Anträge, Genehmigungen und Zertifikate;
- Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens sowie Anlagentechnik und Produkte, die vom antragstellenden Unternehmen selbst hergestellt werden. Als Eigenleistungen gelten auch
    - Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 sowie
    - Leistungen, die von einem vom antragstellenden Unternehmen nicht ausreichend unabhängigen Unternehmen erbracht werden. Die Unabhängigkeit ist insbesondere dann nicht ausreichend, wenn die Geschäftsführungen der beteiligten Unternehmen teilweise oder vollständig durch die gleichen Personen wahrgenommen werden.
      Auch Leistungen, die im Rahmen eines Franchise-Verhältnisses erbracht werden, sind nicht förderfähig.

  Hinweis: In Form von Eigenleistungen erbrachte Einbau- und Montagearbeiten können zwar nicht gefördert werden, haben auf die Förderung des Erwerbs der einzubauenden technischen Anlagen bzw. der einzubauenden Anlagentechnik aber keine negativen Auswirkungen, sofern der Einbau den Vorgaben/Vorschriften entsprechend erfolgt;

- Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben des antragstellenden Unternehmens;
- Kosten für die Demontage- und Entsorgung von Anlagen, Aggregaten etc.;
- Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen.

c) Prozessbezug, bauliche Maßnahmen

- Anlagen und Komponenten, die nicht eindeutig und überwiegend einem (oder mehreren) Prozess(en) zugeordnet werden können oder in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen;
- Bauliche Maßnahmen. Hiervon ausgenommen sind bauliche Maßnahmen, die als Nebenkosten für förderfähige Maßnahmen anerkannt werden.

d) Kältemittel

- Technische Anlagen, die Kältemittel mit einem Global Warming Potenzial (GWP) von mehr als 150 verwenden. Dieser Ausschluss gilt ebenfalls für Maßnahmen an Kältemittelkreisläufen von Kälteanlagen, die die Anforderungen des Förderprogramms hinsichtlich des GWP nicht erfüllen. Hiervon ausgenommen sind Wärmepumpen, welche die im Abschnitt 3.4.2 aufgeführten Kriterien für förderfähige Wärmepumpen erfüllen;
- Wärmepumpen, in denen nicht ausschließlich natürliche Kältemittel eingesetzt werden. (Hinweis: Diese Einschränkung gilt erst für Förderanträge, die ab dem 01.01.2027 gestellt werden).

e) Art der Energie- und Ressourceneinsparungen

- Energie- und Ressourceneinsparungen, die durch Reduktion der Produktion und/oder durch die Verlagerung von Produktionsprozessen erzielt werden;
- Maßnahmen, die keine unmittelbaren Energie- oder Ressourceneinsparungen in Prozessen bewirken. Hiervon ausgenommen sind:
  - Maßnahmen, die ausschließlich den Wechsel von einem fossilen auf einen erneuerbaren Energieträger oder auf elektrischen Strom betreffen;
  - Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung;
- Maßnahmen, die im Unternehmen, in dem sie eingesetzt werden, keine THG-Einsparungen bewirken.[2] Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung.

f) Energieträger

- Beschaffung von Anlagen, die mit Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) oder mit aus Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) gewonnenen Energieträgern, zu betreiben sind;
- Die Beschaffung von bzw. Maßnahmen an Anlagen, die dauerhaft ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können;
- Maßnahmen an Anlagen, die mit Kohle oder mit aus Kohle gewonnenen Energieträgern betrieben werden, außer der vollständigen Umrüstung auf erneuerbare Energieträger;
- Maßnahmen, die zu einem Wechsel von einem erneuerbaren auf einen fossilen Energieträger führen.
- Anlagen, die mit einem flüssigen Biobrennstoff (Ethanol, Biodiesel, …) zu betreiben sind.

g) EEG, KWK, Wärmenetze

- Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden;
- Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden;
- Neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen;
- Maßnahmen an Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen;
- Wärmenetze, die nach §18 KWKG gefördert werden können.

3.3 Amortisationszeit

Die Amortisationszeit (AZ) des Vorhabens muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung insgesamt **mehr als 4 Jahre** betragen. Die Amortisationszeit entspricht dem Quotienten aus den Kosten der förderfähigen Investitionen (Einheit: [Euro]) und der Summe der zu erwartenden jährlichen Energie- und Ressourcenkosteneinsparungen (Einheit: [Euro/Jahr]). Sofern eine Maßnahme dazu führt, dass zusätzliche Einnahmen erzielt werden, sind diese bei der Amortisationszeitberechnung zu berücksichtigen.

[2] Betrifft auch Maßnahmen, die bei Betrachtung des Unternehmensverbundes (im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014) insgesamt keine THG-Einsparungen bewirken.

Die Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes können bei der Berechnung der Amortisationszeit berücksichtigt werden.

Die Berechnung der Amortisationszeit ist dabei rein auf die Einsparung (Energie und/oder Ressourcen) bezogen. Sie kann damit durchaus von der im eigenen Unternehmen berechneten Amortisationszeit, in der z. B. weitere Einsparungen oder Aufwände, sowie gegebenenfalls interne Verzinsungen an Material oder Personenjahren berücksichtigt werden, abweichen. Die Berechnung der Amortisationszeit wird im Einsparkonzept automatisch vorgenommen und ausgewiesen.

Besteht ein Vorhaben aus mehreren voneinander unabhängigen Maßnahmen, welche keinerlei Wechselwirkungen miteinander aufweisen, muss im Förderwettbewerb jede einzelne Maßnahme eine Amortisationszeit von mindestens vier Jahren (ohne Förderung) aufweisen.

Sofern eine Maßnahme dazu führt, dass zusätzliche Einnahmen erzielt werden, sind diese bei der Amortisationszeitberechnung ebenfalls zu berücksichtigen.

3.4 Besondere Anforderungen

Hinweis: Weitere Informationen zu spezifischen Anforderungen im EEW sind im Glossar zu finden.

3.4.1 Nutzung von Abwärme

Hinweis: Das Glossar enthält eine Beschreibung, was im Sinne des Förderprogramms unter Abwärme zu verstehen ist. KWK-Anlagen erzeugen keine Abwärme im Sinne der EEW-Förderung. Dies gilt unabhängig davon, an welcher Stelle die Wärmeabnahme erfolgt.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen zur Nutzbarmachung von Prozessabwärme:

- Anlagen/Komponenten (insbesondere Wärmeübertrager) zur Auskopplung der Abwärme an der Abwärmequelle inklusive aller erforderlichen Maßnahmen an der Prozesstechnik.
- Wärmeleitungen zum Transport der ausgekoppelten Abwärme vom Ort der Abwärmeauskopplung bis hin zur Wärmesenke oder einem Wärmenetz (einschließlich der erforderlichen Wärmeübergabestationen)
- Wärmepumpen zur Hebung der Abwärme auf ein höheres Temperaturniveau
- Anlagen zur Verstromung von Abwärme, beispielsweise ORC-Anlagen

Für die erschlossene Abwärme gibt es in der Regel keine Vorgabe, dass diese überwiegend für Prozesse verwendet werden muss. Die Wärme kann beispielsweise auch für die Beheizung von Gebäuden verwendet werden.

Außerbetriebliche Abwärmenutzung

Bei Vorhaben zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung mit mehreren Kooperationspartnern darf es maximal zwei Antragsteller geben. Welche Konstellationen dabei zugelassen sind, ist im Anhang des Glossars beschrieben.
Die beiden Antragsteller müssen zwei aufeinander abgestimmte Förderanträge erstellen und diese etwa zeitgleich einreichen. Zudem muss in beiden Anträgen unter Angabe von Standort und Unternehmen auf den jeweils anderen Förderantrag hingewiesen werden.
Die Wärmemengenlieferung und -abnahme muss vertraglich zwischen dem Unternehmen der Abwärmequelle und dem Unternehmen der Wärmesenke geregelt werden. Der entsprechende Vertragsentwurf ist bei der Antragstellung mit einzureichen. Dabei muss auch die Mindestnutzungspflicht von drei Jahren beachtet werden.
Weiterführende Regelungen zum Thema „Außerbetriebliche Abwärmenutzung“ sind im Glossar des Förderprogramms enthalten.

Wärmenetze und Wärmeleitungen

Ein Wärmenetz kann bzw. Wärmeleitungen können im Rahmen einer außerbetrieblichen Abwärmenutzung nur dann gefördert werden, wenn die gesamte Einspeiseleistung weniger als 25 MW beträgt. Die Verbindungsleitungen müssen sich vollständig im Eigentum des antragstellenden Unternehmens bzw. des Vertragspartners befinden. (Das betrifft nicht die Wärmeleitungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits fertiggestellt sind und für die somit auch keine Förderung beantragt wird.)

3.4.2 Erzeugung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien

Gefördert werden die Beschaffung und Errichtung/Montage folgender Wärmerzeugungsanlagen, sofern sie die in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführten technikspezifischen Anforderungen und Fördervoraussetzungen erfüllen:

- Solarkollektoranlagen zur direkten Gewinnung von Wärme aus Sonnenstrahlung;
- Wärmepumpen, die die nutzbar zu machende Wärme erneuerbaren aerothermischen, geothermischen, hydrothermischen oder solaren Energiequellen entziehen;
- Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse.

Geothermieanlagen sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) sind ausschließlich über das EEW-Modul 2 „Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“ der Richtlinie für die „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ förderfähig.

Eine Förderung der oben genannten Wärmeerzeugungsanlagen ist nur dann möglich, wenn Folgendes sichergestellt ist: **Mehr als 50 % der mit der geförderten Anlage bereitgestellten Energie werden als Prozesswärme eingesetzt. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere folgende Wärmesenken bzw. Wärmenutzungen keine Prozesse im Sinne der Richtlinie darstellen:**

- Einspeisung der Wärme in ein grundstücks- bzw. betriebsgeländeübergreifendes Wärmenetz. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind die beiden folgenden Fälle:
  - Jeder an das Wärmenetz angeschlossene Wärmeabnehmer muss die übertragene Wärme überwiegend für Prozesse im Sinne des Förderprogramms nutzen.

  oder:
  - Es wird ausschließlich die mit dem geförderten Nutzwärmeerzeuger erzeugte Nutzwärme in das Wärmenetz eingespeist. Außerdem nimmt eines der an das Wärmenetz angeschlossenen Unternehmen im Jahresdurchschnitt mindestens 70 % der eingespeisten Nutzwärme ab und nutzt diese ausschließlich für Prozesse im Sinne des Förderprogramms. Wärmemengen, die über die 70 % hinausgehen, darf dieses Unternehmen auch für andere Einsatzwecke verwenden.
- Trinkwassererwärmung;
- Sämtliche Anlagen und Prozesse, die in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen;
- Wärme zur Erzeugung elektrischer Energie.

Es sind alle gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen, Gutachten, Prüfungen u. Ä. ordnungsgemäß einzuholen. Darüber hinaus gilt:

- Die Anlagenperipherie ist für die beantragte Anlage auszulegen und gegebenenfalls anzupassen. Über- oder unterdimensionierte Komponenten sind zu vermeiden.
- Im Zuge der Durchführung der Maßnahme ist auch ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.
- Im Zusammenhang mit der beantragten Investition sind wirksame Vorkehrungen zur Vermeidung ungewollter Konvektionsströme zu ergreifen.
- Zu Dokumentationszwecken **muss** die von einer Anlage erzeugte Wärmemenge jeweils fortlaufend messtechnisch erfasst und die Daten auf Monatsbasis für mindestens 3 Jahre ab Inbetriebnahme aufgezeichnet werden. Dabei gilt:

- Bei Anlagen unter 100 kW_{th} (bzw. bei Solarthermieanlagen unter 140 m²) ist die Verwendung eines Wärmemengenzählers ausreichend, sofern die Messung unmittelbar hinter dem Wärmeerzeuger erfolgt. Zwischen dem Messpunkt und dem Wärmeerzeuger darf sich keine Wärmesenke befinden.
- Bei Anlagen ab 100 kW_{th} (bzw. bei Solarthermieanlagen unter 140 m²) ist zusätzlich zu erfassen, wieviel Wärme in die jeweilige(n) Wärmesenke(n) eingespeist wird. An jeder Wärmesenke ist daher ein entsprechender Zähler einzusetzen.

Unabhängig von der Anlagenleistung **muss** bei Anlagen, die sowohl einen Prozess- als auch einen Gebäudewärmeanteil aufweisen, der Prozesswärmeanteil messtechnisch erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle durch den Fördermittelgeber diesem vorzulegen.

Es gelten zudem die in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführten technikspezifischen Anforderungen und Fördervoraussetzungen.

Solarkollektoranlagen

Gefördert werden Solarkollektoranlagen zur direkten Gewinnung von Wärme aus Sonnenstrahlung. Die Förderung umfasst insbesondere Flachkollektoren und Vakuumröhrenkollektoren, beispielsweise aber auch Anlagen aus dem Bereich der konzentrierenden Solarthermie (CSP).

- Förderfähig sind Solarthermieanlagen, die ausschließlich Kollektoren umfassen, die nach europäischem Solar-Keymark zertifiziert sind.
- Planung, Installation und Inbetriebnahme müssen entsprechend den Hinweisen und Vorgaben der Norm VDI 3988 „Solarthermische Prozesswärme“ durchgeführt werden. Der Nachweis zur Einhaltung dieser Vorgaben erfolgt über entsprechende Bestätigungen der Unternehmen, die die Maßnahmen geplant und umgesetzt haben.
- Der Nutzwärmeertrag der solaren Prozesswärmeanlage muss durch eine Jahressimulation ermittelt werden und im Rahmen der Antragstellung angegeben werden.
- Die frost- und stagnationssichere Planung und Ausführung der Anlage ist von den Unternehmen, die die Maßnahmen geplant und umgesetzt haben, zu bestätigen.

Wärmepumpen

Voraussetzungen für die Förderung von Wärmepumpen über den Förderwettbewerb sind:

a) Das GWP des in der Wärmepumpe enthaltenen Kältemittels darf einen Wert von 150 nicht überschreiten. Sofern die Wärmepumpe den nachfolgend genannten Effizienzkriterien für Wärmepumpen (effektive Leistungszahl, Gütegrad bzw. Heizzahl) entspricht, muss diese Anforderung nicht eingehalten werden.
b) Die Nutzung von Wärme aus nicht erneuerbaren Quellen (z. B. Abwärme) ist zulässig, die direkte Verwendung der Wärme eines Wärmeerzeugers oder einer KWK-Anlage jedoch nicht.

<u>Effizienzkriterien für Wärmepumpen</u>
Als effizient gelten Wärmepumpen, die:

- nach Herstellerangaben **eine effektive Leistungszahl (COP_{eff}) von mindestens 2,0**[3] bei den durch den Anwendungsfall vorgegebenen Temperaturen erreichen. (Hierzu ist eine Herstellererklärung (gegebenenfalls ergänzt um Leistungskurven oder Tabellen) für die entsprechende Wärmepumpe und den gegebenen Anwendungsfall bei der Antragstellung einzureichen.)
  <u>und</u>

[3] Zu beachten: Bei der Verwendung von Außenluft als Wärmequelle sind grundsätzlich der COP_{eff} und der Gütegrad auszuweisen, die bei einer Außenlufttemperatur von 0 °C erreicht werden.

- **zusätzlich einen Gütegrad von mindestens 0,4**[3] im vorgesehenen Betriebspunkt gemäß der folgenden Formel in Anlehnung an VDMA-Einheitsblatt 24248 erreichen:

$$\eta_{\mathrm{WP}} = \frac{\mathrm{COP_{eff}}}{\mathrm{COP_{max}}} = \frac{\mathrm{COP_{eff}}}{\left(\frac{T_{\mathrm{VL,WS}} + 273{,}15}{T_{\mathrm{VL,WS}} - T_{\mathrm{VL,WQ}}}\right)}$$

η_{WP} = Gütegrad
$\mathrm{COP_{eff}}$ = effektive Leistungszahl lt. nachgewiesener Herstellerangabe für Anwendungszweck
$\mathrm{COP_{max}}$ = maximal erreichbare Leistungszahl basierend auf Carnot-Wirkungsgrad
$T_{\mathrm{VL,WS}}$ = Vorlauftemperatur der durch die Wärmepumpe versorgten Wärmesenke in °C
$T_{\mathrm{VL,WQ}}$ = Vorlauftemperatur der von der Wärmepumpe genutzten Wärmequelle in °C

Für Wärmepumpen, die zur Prozessdampferzeugung eingesetzt werden, darf zur Bestimmung des Gütegrades folgende Formel angewendet werden:

$$\eta_{WP} = \frac{COP_{eff}}{COP_{max}} = \frac{COP_{eff} + \frac{\dot{Q}_{VD}}{P_{el}}}{\frac{T_{WQ} + 273{,}15}{T_{WS} - T_{WQ}}}$$

$\dot{Q}_{VD}$	Verdampfungswärmestrom zur Prozessdampferzeugung (Sattdampf) – entspricht dem Produkt aus Verdampfungsmassenstrom $\dot{m}_{VD}$ und der Verdampfungsenthalpie h_{VD}.
P_{el}	elektrische Leistungsaufnahme der Wärmepumpe bei effektiver Leistungszahl COP

- Bei Sorptionswärmepumpen (Ab- und Adsorptionswärmepumpen): die eine Heizzahl (PER_{eff}) von 1,4 für den vorgesehenen Anwendungszweck erreichen. Hierüber ist analog zu elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ein Nachweis für die entsprechende Wärmepumpe und den gegebenen Anwendungsfall bei der Antragstellung mit einzureichen.

Bei allen Wärmepumpen müssen die benötigte Antriebsenergie und die erzeugte Wärmemenge mit einem Strom- bzw. mit einem Wärmemengenzähler fortwährend messtechnisch erfasst und für mindestens drei Jahre aufgezeichnet und dokumentiert werden.

Biomasse-Feuerungsanlagen

Für Feuerungsanlagen zur thermischen Verwertung von fester Biomasse gelten folgende Anforderungen und Fördervoraussetzungen:

- Feuerungsanlagen für flüssige Biobrennstoffe sind von einer Förderung über das EEW-Programm ausgeschlossen.
- Die maximal mögliche Gesamtfeuerungswärmeleistung aller an einem Standort vorhandenen Biomasse-Feuerungsanlagen (BFA) muss kleiner als 7,5 MW sein. Dies gilt für den gesamten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs einer über das EEW-Programm geförderten Biomassefeuerungsanlage.
- Es darf ausschließlich die in diesem Abschnitt als zulässig deklarierte Biomasse als Energieträger eingesetzt werden.
- Die Menge, die Herkunft und der Heizwert der eingesetzten Biomasse ist für die Betriebsdauer der Anlage zu dokumentieren und für etwaige Prüfungen vorzuhalten.
- Anlagen, die die geltenden Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und seiner Verordnungen nicht einhalten, sind nicht förderfähig. Hierbei sind insbesondere die Genehmigungsbedürftigkeit von Feuerungsanlagen, sowie die für die jeweilige Anlagenkategorie ordnungsrechtlich zulässigen Brennstoffarten zu berücksichtigen.

- Einzelraumfeuerungsanlagen (einschließlich Brenner) ohne rohrgebundenes Wärmeverteilsystem zur Weiterleitung der Wärme vom Brennraum zum Prozessbereich sind nicht förderfähig.
- Der Wirkungsgrad des Kessels (gegebenenfalls inklusive peripherer Brennwerttechnologien wie z. B. Economizer, Luftvorwärmer, Kondensatabscheider) übersteigt für den vorgesehenen Anwendungszweck[4] den nach folgender Formel auf Basis des unteren Heizwertes zu berechnenden temperaturabhängigen Mindestwirkungsgrad:

$$\eta_{\min} = 94 - 0{,}065 \cdot (T_{\text{Abgas}} - 55)$$

$\eta_{\min}$ = minimaler Wirkungsgrad für Förderfähigkeit in %

T_{Abgas} = Abgastemperatur[5] der Biomasseanlage bei vorgesehenem Anwendungszweck in °C

- Die Möglichkeiten zum Einsatz von Brennwert-Technik wurden von Fachpersonen überprüft. Sofern keine Brennwertnutzung vorgesehen wird, ist dies im Rahmen der Antragstellung basierend auf der erfolgten Untersuchung plausibel zu begründen.
- Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 100 kW müssen mit einem Abgaswärmeübertrager[6] zur Wärmerückgewinnung ausgestattet und betrieben werden.
- Bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 1000 kW sind die Anforderungen an die Ableitbedingungen nach § 19 Absatz 1 der 1. BImSchV zu erfüllen, auch wenn es sich um den Austausch einer Bestandsanlage handelt.
- Die Einhaltung der gesetzlichen Emissionsgrenzwerte ist sicherzustellen. Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen dürfen die Abgase nach dem Passieren der Filtertechnik folgende Grenzwerte[7] nicht überschreiten:
  - Gesamtstaubgehalt: < 2,5 mg/m³
  - Kohlenmonoxidgehalt: < 200 mg/m³
- Es darf sich bei der Wärmeerzeugung aus Biomasse nicht um einen sogenannten „Bei- oder Nebenprozess“ eines anderen Produktionsprozesses, wie zum Beispiel die Herstellung von Kohle aus Biomasse, handeln. Der eingesetzte Energieträger Biomasse muss somit vollständig zur unmittelbaren Wärmeerzeugung im jeweiligen Unternehmen eingesetzt werden.

Zugelassene Biomassearten

In den geförderten Biomasse-Feuerungsanlagen dürfen ausschließlich die nachfolgend benannten pflanzlichen Abfall- und Reststoffe verbrannt werden:

- Landschaftspflegereste von privaten, kommunalen, Siedlungs- und Naturschutzflächen
- Straßenbegleitgrün
- Stroh und strohähnliche Biomasse (ausgedroschene und trockene Halme und deren Blätter (Spelzen) sowie Schadgetreide/Ernterückstände)
- A1 Altholz und Industrierestholz inklusive Rinde aus der industriellen Verarbeitung
- A2 Altholz
- Treibgut aus Gewässerpflege
- Feste industrielle Substrate (Schalen, Hülsen, Trester)[8]
- Sägerestholz (Späne, Schwarten, Spreisel)
- pflanzliche Abfall- und Reststoffe aus der Nahrungsmittelindustrie

[4] Der Nachweis erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung des Herstellers.

[5] Abgastemperatur vor Durchströmung aller peripherer Brennwerttechnologien (z. B. Economizer, Luftvorwärmer, Kondensatabscheider, etc.)

[6] Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung sind zu prüfen. Gegebenenfalls erforderliche Zulassungen müssen vorliegen, sodass diese bei Bedarf nachgereicht werden können.

[7] Bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas in Höhe von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa)

[8] Klärschlämme gehören, auch in aufbereiteter Form, nicht zu den als Brennstoff zugelassenen Biomasse-Arten.

Sofern in der als Brennstoff zugelassenen Biomasse Fremdbestandteile enthalten sind, ist Folgendes zu beachten:

- Der Anteil an Fremdbestandteilen ist geringfügig und ausschließlich darauf zurückzuführen, dass diese Bestandteile im Rahmen der Nutzbarmachung des Brennstoffes nicht abgeschieden werden können.
- Mischbrennstoffe, denen fossile Bestandteile (insbesondere Mineralöl und/oder fossile Kohle) gezielt beigemischt wurden, dürfen in den geförderten Anlagen nicht eingesetzt werden.
- Eine fossil betriebene Zündfeuerung darf Anlagenbestandteil sein, wenn diese für die initiale Entzündung des Brennstoffs erforderlich ist. Eine fossil betriebene Stützfeuerung darf in geförderten Anlagen nicht enthalten sein.

Ausnahmen für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 700 kW („kleine Anlagen“)

Ausschließlich in Anlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 700 kW darf auch pflanzliche Biomasse eingesetzt werden, bei der es sich nicht um Abfall- oder Reststoffe handelt. Der Anteil dieser primären bzw. naturbelassenen Biomasse an der insgesamt eingesetzten Biomasse darf im Jahresdurchschnitt aber nicht mehr als 25 % betragen. Außerdem muss es sich um naturbelassene Biomasse gemäß 1. BImSchV §3 Absatz 1 Nummer

- 4 „naturbelassenes stückiges Holz einschl. anhaftender Rinde (…)“,
- 5 „naturbelassenes nicht stückiges Holz (…)“,
- 5a „Presslinge aus naturbelassenem Holz (…)“ oder
- 8 „Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide (…)“

handeln.

3.4.3 Wärmespeicher

Wärmespeicher können auch als eigenständiges Vorhaben gefördert werden, sofern durch deren Einsatz

a) die Wärmeverluste auf dem Betriebsgelände des antragstellenden Unternehmens reduziert werden und/oder
b) die Prozessführung durch zeitliche Entkopplung der Wärmeerzeugung und des Wärmebedarfes im Unternehmen energetisch optimiert wird

und somit auf dem Betriebsgelände des Unternehmens eine CO_2-Einsparung erzielt wird. Bei der Ermittlung des Treibhausgas-Einsparpotenzials darf ausschließlich das auf (a) und/oder (b) zurückzuführende Einsparpotenzial berücksichtigt werden.

Wärmespeicher, die überwiegend mit Wärme aus KWK-Anlagen beladen werden, sind nicht förderfähig.

Im Fall des Einsatzes von Wärmespeichern im Rahmen einer außerbetrieblichen Abwärmenutzung müssen die in (a) und (b) enthaltenden Vorgaben, dass die Reduzierung der Wärmeverluste und die CO_2-Einsparungen auf dem Betriebsgelände des Antragstellers zu erreichen sind, nicht eingehalten werden.

3.4.4 Anlagen zur Erzeugung von Biogas (Biogasanlagen)

Im Förderwettbewerb können auch Anlagen zur Erzeugung von Biogas sowie Pyrolyse-Anlagen zur Erzeugung von Holzgas gefördert werden. Unter Biogas ist dabei gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) jedes Gas zu verstehen, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird.

Anforderungen und Fördervoraussetzungen für die Förderung von Neuanlagen einschließlich des Neubaus und der Erneuerung einzelner Behälter (Fermenter, Nachgärer, Gärrestelager, etc.) an Bestandsanlagen:

- Die durchschnittliche Biomethan-Durchflussrate aller an einem Standort vorhandenen Biogaserzeugungsanlagen (BEA) darf bei maximal 200 m³/h Methan-Äquivalent liegen[9]. Dies gilt für den gesamten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs einer über das EEW-Programm geförderten Biogaserzeugungsanlagen.
- Das mit der geförderten Biogasanlage produzierte Biogas muss vollständig dafür genutzt werden, den bisherigen eigenen Bedarf an Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) bzw. den bisherigen eigenen Bedarf an aus Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) gewonnenen Energieträgern zu reduzieren.
- Das Biogas wird von dem Unternehmen, das die Biogasanlage(n) betreibt, vollständig selbst genutzt. Dabei müssen mindestens 50 % der jährlich erzeugten Gasmenge für Prozesse im Sinne des Förderprogramms genutzt werden. Es erfolgt keine Netzeinspeisung.
- Im Fall von Contracting: Es gibt nur einen Contracting-Nehmer und dieser erwirbt 100 % des mit dieser Anlage erzeugten Biogases und verwendet dieses vollständig selbst. Dabei müssen mindestens 50 % der jährlich erzeugten Gasmenge für Prozesse im Sinne des Förderprogramms genutzt werden. Es erfolgt keine Netzeinspeisung und kein Weiterverkauf.
- Sollen Biogas-Wärmeerzeuger (mit-)gefördert werden, muss die maximal mögliche Gesamtfeuerungswärmeleistung aller an einem Standort vorhandenen Biogas-Feuerungsanlagen, in denen das Biogas eingesetzt wird, kleiner als 2 MW sein. Dies gilt für den gesamten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs einer über das EEW-Programm geförderten Biogas-Erzeugungsanlagen.
- Hinsichtlich der Vermeidung der Freisetzung von Biogas und Holzgas sind die Bestimmungen des EEG in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- Es dürfen ausschließlich Rohstoffe für die Gaserzeugung verwendet werden, die in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführt sind und außerdem zu den folgenden Biomassearten gehören:
  - Pflanzliche Abfall- und Reststoffe gemäß der Liste zugelassener Abfall- und Reststoffe in Modul 2, sowie Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land- und Fischwirtschaft soweit sie nicht unter §3 Nr. 9 der Biomasseverordnung fallen.
  - Bioabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 der Bioabfallverordnung.
  - Biomasseanteil von Industrieabfällen, der ungeeignet zur Verwendung in der Nahrungs- oder Futtermittelkette ist, einschließlich Material aus Groß- und Einzelhandel, Agrar- und Ernährungsindustrie sowie Fischwirtschaft und Aquakulturindustrie, soweit die genannten Abfälle, Abfallanteile bzw. Materialien nicht unter § 3 Nr. 3 der Biomasseverordnung fallen.
- Die Biomasse, die zur Biogas-/Holzgaserzeugung eingesetzt wird, ist so zu dokumentieren, dass im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle nachgewiesen werden kann, dass ausschließlich die zugelassene Biomasse eingesetzt wird.

Hinweis: Optimierungs- / Effizienzmaßnahmen an bereits bestehenden Biogasanlagen können unabhängig von der Verwendung/Nutzung des Biogases und unabhängig von der eingesetzten Biomasse und der Gesamtfeuerungsleistung gefördert werden. Dementsprechend besteht für Optimierungs-/Effizienzmaßnahmen an Bestandsanlagen zur Biogas-/Holzgaserzeugung auch keine Anforderung, die eingesetzte Biomasse zu dokumentieren und die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien sowie der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 nachzuweisen. Die Erneuerung / der Neubau von Behältern (Fermenter, Nachgärer, Gärrestelager, etc.) an einer bestehenden Biogasanlage gilt im Förderwettbewerb nicht als Optimierungs-/Effizienzmaßnahme. Hier gelten daher die gleichen Anforderungen wie bei Neuanlagen.

[9] Gemessen bei 0 °C und 1 bar Luftdruck. Besteht das Biogas aus einer Mischung aus Methan und nicht brennbarem anderen Gas, wird der Schwellenwert für die Methan-Durchflussrate proportional zum Volumenanteil von Methan in der Mischung berechnet.

5. Was sind förderfähige Kosten?

Die Förderung erfolgt auf Basis der Gesamtinvestitionskosten für das geplante Vorhaben. Folgende Kosten sind im Wettbewerb anrechnungsfähig:

- **Investitionskosten**: Kosten für die Anschaffung der Effizienztechnik.

- **Nebenkosten**: Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme stehen, sofern die entsprechenden Leistungen von unabhängigen Dritten erbracht und es sich bei den Kosten nicht um Gebühren handelt, die von einer öffentlichen Institution erhoben werden. Zu den Nebenkosten zählen i. d. R. folgende Leistungen:
  - Planungsleistungen
  - Installationsarbeiten (Anlagenaufstellung, Montagearbeiten, Wanddurchbrüche, Brandschottung und Systemintegration) zur Herstellung der Betriebsbereitschaft

  Die Kosten für die Demontage und Entsorgung von Altanlagen sind nicht förderfähig.

- Kosten für die Erstellung des **Einsparkonzeptes,** sofern die entsprechenden Leistungen von unabhängigen Dritten erbracht werden. Die Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes durch externe Energieberater können maximal in Höhe von **5 %** des Netto-Investitionsvolumens des beantragten Vorhabens und maximal mit **50.000 Euro** gefördert werden.

- Aufwendungen der **Umsetzungsbegleitung** der geförderten Investitionsmaßnahme durch externe, unabhängige Energieberater. Erfolgs- oder Leistungsprämien jedweder Art sind jedoch nicht förderfähig und können daher bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden.

Zu beachten ist, dass die oben **aufgeführten Kosten nur dann förderfähig** sind, **wenn die entsprechenden Leistungen im Bewilligungszeitraum** beauftragt und erbracht wurden. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich Planungsleistungen zur Erstellung des Einsparkonzeptes. Diese dürfen bereits vor Einreichung des Förderantrags beauftragt und erbracht werden. Für die Förderfähigkeit der damit verbundenen Kosten ist es jedoch erforderlich, dass die Zahlung für die Erstellung des Einsparkonzeptes innerhalb der bewilligten Projektlaufzeit erfolgen muss. Alle weiteren Planungsleistungen, die bereits vor der Antragstellung und Bewilligung beauftragt und ggf. schon begonnen wurden sind nicht förderfähig.

Alle Voraussetzungen und Anforderungen der Kostennachweise sind im Abschnitt 10 „Verwendungsnachweisverfahren“ aufgeführt.

6. Wie hoch ist die Förderung?

Vorhaben können mit **bis zu 20.000.000 €** gefördert werden. Eine minimale Zuwendungshöhe gibt es nicht. Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt, bei welcher sich die Förderung nach einem bestimmten Prozentsatz der förderfähigen Kosten („Förderquote“) richtet.

$$Zuwendungshöhe\ [€] = \text{förderfähige Kosten}\ [€] * \text{Förderquote}$$

Die Festlegung der Förderquote sowie die Ermittlung der vorhabenspezifischen, maximalen Zuwendungshöhe erfolgt im „Einsparkonzept“. **Die Förderquote wird im Bereich von 1-60 % individuell vom Antragsteller festgesetzt.** Bei der Wahl der Förderquote ist zu bedenken: Je kleiner das Verhältnis von Zuwendungshöhe zu THG-Einsparung (Fördereffizienz), desto besser stehen die Chancen, im Förderwettbewerb erfolgreich zu sein.

Wenn geltend gemachte Kosten nicht als förderfähig anerkannt werden können oder bei der Umsetzung des Projekts geringere Kosten anfallen, wird die Fördersumme entsprechend der bewilligten Förderquote anteilig gekürzt. Kostenerhöhungen sind bei einer Anteilsfinanzierung aufgrund der Begrenzung der Zuwendungshöhe immer vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Das antragstellende Unternehmen muss im Antrag schriftlich bestätigen, dass es in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten der geförderten Investition zu tragen.

7. Wer kann Anträge stellen und wer nicht?

Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind:

- private Unternehmen,
- kommunale Unternehmen,
- Landesunternehmen,
- freiberuflich Tätige, wenn die Betriebsstätte überwiegend für die freiberufliche Tätigkeit genutzt wird,
- Contractoren, die in dieser Förderrichtlinie genannte Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen.

Antragsteller müssen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben.
Unter einer *Betriebsstätte* sind die folgenden dauerhaften und ortsfesten sowie zusammenhängenden Grundstücke bzw. Stätten, die der Tätigkeit eines Unternehmens dienen, zu verstehen: die Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder örtlich stehende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen.

Nicht antragsberechtigt sind insbesondere:

- Kommunen und deren Regie- und Eigenbetriebe,
- Unternehmen, deren Anteile überwiegend (>50 %) vom Bund gehalten werden, wobei Anteile, die vom Bund nur vorübergehend im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen übernommen wurden, nicht berücksichtigt werden. Derartige Unternehmen gelten im Sinne der Förderrichtlinie nicht als private Unternehmen, sondern als öffentliche Unternehmen des Bundes,
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO. Dies betrifft insbesondere:

  - Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013. Wenn ein Unternehmen sowohl in ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig ist, kann eine Förderung für Maßnahmen in den anderen Bereichen gewährt werden, sofern durch die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die Förderung nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommt,

  - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

  - Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 1 Absatz 4 lit. c. i. V.m. Art. 2 Nr. 18 der AGVO, also insbesondere Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragstellende, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind sowie Unternehmen, die sich in der Phase der Überwachung eines Insolvenzplans befinden. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies auch, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner

Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen. Abweichend davon sind Unternehmen antragsberechtigt, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Vereine, Verbände, Stiftungen und gemeinnützige Gesellschaften sind nur dann antragsberechtigt, wenn diese wirtschaftlich tätig sind, ihre wirtschaftliche Tätigkeit nachweisbar ist und die geplante(n) Maßnahme(n) diesen wirtschaftlichen Teil der Tätigkeit betreffen.

7.1 Besonderheiten bei der Förderung von Contractingmaßnahmen

Im Fall der Förderung einer Maßnahme, die über Contracting finanziert wird, gelten nachfolgende zusätzliche Voraussetzungen:

- Vorlage des Entwurfs des Contracting-Vertrags, der das Contracting-Unternehmen (= Contracting-Geber) und den Contracting-Nehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis abschließend regelt. Die Laufzeit des Vertrags muss mindestens den in Nummer 7.1 der Förderrichtlinie geregelten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs abdecken und die mit dem Förderantrag geltend gemachten Förderbestandteile umfassen. Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Vertrag einen Verzicht des Contracting-Nehmers auf die Geltendmachung eines eigenen Förderanspruchs für das Vorhaben enthalten;
- Vorlage einer durch das Contracting-Unternehmen und den Contracting-Nehmer unterzeichneten Erklärung, dass das Contracting-Unternehmen den Contracting-Nehmer über die geplante Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrags informiert hat;
- Vorlage einer durch das Contracting-Unternehmen und den Contracting-Nehmer unterzeichneten Erklärung, dass alle Parteien der Prüfung gemäß Nummer 9.9 der Förderrichtlinie zustimmen;
- Vorlage einer durch das Contracting-Unternehmen und den Contracting-Nehmer unterzeichneten Erklärung, dass sie mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber oder von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof einverstanden sind. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt, Auskünfte erteilt und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.
- Eine Förderung ist nur möglich, wenn auch der Contracting-Nehmer im EEW-Programm prinzipiell antragsberechtigt ist.

Bei Bedarf können im Rahmen der Antragsprüfung weitere Unterlagen verlangt werden. Eine Förderung von Effizienzmaßnahmen im Rahmen bestehender Verträge ist nicht zulässig.

8. Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung für den Investitionszuschuss erfolgt über den Projektträger VDI/VDE-IT.

8.1 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig.

Stufe 1 – Skizzenphase: In einer ersten Stufe ist eine formgebundene Skizze beim Projektträger ausschließlich per Mail einzureichen, in welcher der Antragsteller das geplante Vorhaben kurz und nachvollziehbar darstellt. Für die Skizze ist **ausschließlich** die auf der Programmwebsite (www.wettbewerb-energieeffizienz.de, siehe Förderwettbewerb/Antragstellung) zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden. Weitere Unterlagen müssen nur auf Anfrage eingereicht werden.

Im Skizzenverfahren wird sowohl die Antragsberechtigung als auch die generelle Passfähigkeit eines Vorhabens zum Förderprogramms bewertet. Einem Förderinteressenten werden mit der Skizzenbewertung

auch Hinweise zur weiteren Antragserarbeitung gegeben. Positive Skizzenbewertungen geben keine Auskunft über die vollumfängliche Förderfähigkeit des Vorhabens und den Erfolg im Förderwettbewerb. Die Skizzenbewertung stellt einen Hinweis dar und ist rechtlich nicht verbindlich.

Nach Erhalt einer Skizzenbewertung kann für das positiv bewertete Vorhaben ein Antrag eingereicht werden. Die Übersendung der Skizzenbewertung erfolgt in der Regel per Mail innerhalb von einer Woche. Diese Zeitspanne ist bei der weiteren Antragsausarbeitung und einer geplanten Antragseinreichung in einer bestimmten Wettbewerbsrunde zu berücksichtigen.

Stufe 2 – Antragstellung: Ein Förderantrag darf erst nach grundsätzlich positiver Bewertung der Vorhabenskizze gestellt werden. Die Antragseinreichung erfolgt ausschließlich über das elektronische System easy-Online (https://foerderportal.bund.de/easyonline/). Den aktuell gültigen Link zum Antragsportal für die jeweilige laufende Wettbewerbsrunde erhält ein Antragsteller mit einer positiven Skizzenbewertung per Mail. Der **vollständige Antrag** inklusive **aller notwendigen Unterlangen und Anlagen** muss elektronisch über easy-Online eingereicht werden. Ergänzend muss das generierte Antragsformular (AZA) ausgedruckt, rechtsverbindlich gemäß Handelsregister unterzeichnet sowie bis **spätestens 14 Tage nach elektronischem Antragseingang** ausschließlich als digitale Kopie im easy-Online-Portal oder per Mail übermittelt werden.

Grundsätzlich gilt für die Antragstellung Folgendes:

- Der Förderantrag inklusive aller Antragsunterlagen (z. B. easy-Online-Antrag, Einsparkonzept, etc.) muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob eine Zuwendung in beantragter Höhe bei Erfolg im Wettbewerb gewährt werden kann.

- Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist ausgeschlossen.

8.2 Antragsunterlagen

Zusätzlich zum vollständig ausgefüllten Antragsformular sind dem Antrag folgende Dokumente beizufügen:

- Einsparkonzept
- Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen
- Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung oder vergleichbare Unterlagen
- ggf. sind projektabhängig weitere Unterlagen erforderlich (z. B. Contracting, Erklärung „Miete/Pacht/Holding“, „KWK-Erklärung“, „Vollmacht“ etc.)

Zur Vorbereitung des Uploads in easy-Online sind diese als PDF abzuspeichern.

Folgende Unterlagen sind darüber hinaus bereitzuhalten und auf Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers VDI/VDE-IT nachzureichen:

- Die beiden letzten, durch einen sachverständigen Buch- und Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigter) bestätigten, Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden); soweit noch kein Jahresabschlussbericht vorliegt, sind hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatzsteuer- und Liquiditätsplanung bereitzuhalten.
- Laufender Wirtschaftsplan (soweit zutreffend).
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

Das BMWE bzw. der Projektträger behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen zur Klärung offener Einzelfragen vor.

8.2.1 Einsparkonzept

In dem zu erstellenden und einzureichenden Einsparkonzept sind die Maßnahme(n), für die eine Förderung beantragt wird und deren THG-Einsparpotenzial nachvollziehbar darzustellen. Das Einsparkonzept das u.a. eine Energie- und Ressourcenbilanz beinhaltet, bildet eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung, ob und in welchem Umfang eine Förderung möglich ist. Für die Erstellung des Einsparkonzeptes ist verpflichtend das auf der Webseite https://esk.bmwi.de/ bereitgestellte Formular zu verwenden. Das Formular enthält ausführliche Informationen und eine Anleitung zur Erstellung des Einsparkonzeptes, u. a. werden auch Beispiele aufgeführt.

Hinweise:

- Ein Beratungsbericht, der im Rahmen einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geförderten „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ erstellt wurde, wird **nicht** als antragskonformes Einsparkonzept verstanden.
- Graphische Darstellungen, die die Erläuterungen ergänzen, sind innerhalb des Einsparkonzeptes ausdrücklich erwünscht.

Das Einsparkonzept ist von einer Person zu erstellen, die in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes innerhalb der Kategorie „Anlagen und Prozesse – Energieberatung DIN 16247 (Energieaudit)“ gelistet ist. Diese Liste ist zu finden unter: www.energie-effizienz-experten.de

In den folgenden Fällen darf das Einsparkonzept auch vom antragstellenden Unternehmen selbst erstellt werden:

- Die Erstellung des Einsparkonzeptes erfolgt durch eine beim antragstellenden Unternehmen beschäftige Person, die die im vorangegangenen Absatz aufgeführten Anforderungen nachweislich erfüllt. Dies gilt auch, wenn es sich beim antragstellendenden Unternehmen um ein Contracting-Unternehmen handelt.

- Das antragstellende Unternehmen verfügt für den angegebenen Standort, an dem das beantragte Vorhaben umgesetzt werden soll, über ein nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem. In diesem Fall ist mit dem Förderantrag ein Nachweis einer gültigen ISO 50001 oder EMAS-Zertifizierung für diesen Standort einzureichen.

Die unternehmensinterne Erstellung des Einsparkonzeptes ist in den hier vorgestellten Fällen zwar zulässig, die hierbei anfallenden Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes können jedoch nicht gefördert werden, da Eigenleistungen des Unternehmens, das eine Förderung bekommen möchte, grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen sind.

Die Richtigkeit aller im Einsparkonzept getätigten Angaben ist sowohl über die Formblätter der subventionserheblichen Tatsachen, als auch über das Antragsformular aus easy-Online (das AZA), zu bestätigen.

Für die Erstellung des Einsparkonzeptes sind insbesondere folgende Informationen erforderlich:

a) Beschreibung des Standortes

- Kurzvorstellung des antragstellenden Unternehmens
- Adressangabe des Standortes, auf dem die Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, umgesetzt wird
- Kurze Beschreibung der Standortnutzung
- Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit am Standort
- Angaben zu den Produktions- bzw. Betriebszeiten

b) Beschreibung des „Ist-Zustandes“ des zu optimierenden Systems

- Beschreibung des Ist-Zustandes des Systems, dessen Effizienz durch die Umsetzung der Maßnahme(n), für die eine Förderung beantragt wird, verbessert werden soll
- Alternativ kann der Ist-Zustand auch mit einer „Referenzinvestition“ beschrieben werden.
- Angaben zum derzeitigen Energie- und Ressourcenbedarf des betrachteten Systems bzw. des gesamten Standortes
- Angaben zur bisherigen jährlichen Produktionsleistung

c) Beschreibung der effizienzsteigernden Maßnahmen („Soll-Zustand“)

- Verständliche und nachvollziehbare Darstellung der effizienzsteigernden Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird
- Plausible Beschreibung des Einsparpotenzials der Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird, durch Vergleich des Soll-Zustands mit dem Ist- bzw. mit dem Referenzzustand
- Auswirkung der Umsetzung der geförderten Maßnahmen auf:
  - Produktionsleistung
  - Produktions- bzw. Betriebszeiten
  - Qualität der produzierten Güter
- Beschreibung des geplanten Nachweises der tatsächlich erreichten Einsparung nach Maßnahmenumsetzung

d) Kostendarstellung

- Darstellung der voraussichtlichen Kosten des Vorhabens
- Die Kostenangaben sind sinnvoll nach Gewerken zu untergliedern.

Weitergehende Anforderungen, die bei der Erstellung des Einsparkonzeptes bzw. der Darlegung der Maßnahme(n) zu beachten sind und nicht Gegenstand dieses Merkblattes sind, sind den Erläuterungen im Einsparkonzept selbst zu entnehmen.

8.2.2 Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen

Von dem Antragsteller ist die Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen den Antragsunterlagen beizufügen. Mit der Erklärung wird vom Antragsteller die Zusicherung eingeholt, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind.

Für die Erklärung steht auf der Webseite das Dokument „Einleitende Hinweise zur Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen“ zur Verfügung. Das in Anlage C enthaltene Vordruck-Formular ist ausgefüllt und **rechtsverbindlich unterschrieben** mit dem Antrag hochzuladen.

8.2.3 Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung oder vergleichbare Unterlagen

Juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften haben bei einem Antrag den Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung oder den Genossenschaftsregisterauszug oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Dies dient der Prüfung der Vertretungsberechtigung der/des Antragsunterzeichner(s) und der Antragsberechtigung.

Bei der Geschäftsform GmbH & Co. KG ist auch immer der Handelsregisterauszug der Komplementär-GmbH mit einzureichen.

8.3 Ermittlung des jährlichen THG-Einsparpotenzials

Unter dem THG-Einsparpotenzial einer Maßnahme ist die THG-Menge gemeint, deren Entstehung aufgrund der effizienzsteigernden Wirkung dieser Maßnahme jährlich vermieden wird, wenn die Anlage wie im Einsparkonzept angegeben betrieben wird.

Die Antragsteller sind dazu verpflichtet, die geförderten Anlagen/Komponenten entsprechend den im Einsparkonzept gemachten Angaben zu betreiben, so dass das berechnete Einsparpotenzial realisiert wird.

Für die Ermittlung des THG-Einsparpotenzials müssen die Emissionen in die Einheit $\left[\frac{t\ CO_2}{Jahr}\right]$ umgerechnet und anschließend addiert werden. Es sind dabei die CO_2-Faktoren zu verwenden, die im Informationsblatt „CO_2-Faktoren“ enthalten sind.

8.3.1 Grundlagen

Bei der Ermittlung des THG-Einsparpotenzials ist zwischen folgenden Investitionsarten zu unterscheiden.

Art der Investition	**Definition**	**Ermittlung THG-Einsparpotenzial** Das THG-Einsparpotenzial entspricht der Differenz zwischen den zukünftigen jährlichen THG-Emissionen, die auf den Betrieb der optimierten Bestandsanlage oder der Neuanlage zurückzuführen sind und...
a) Bestandsoptimierung, die nicht zu einer Erhöhung des maximalen Systemnutzens** führt	An einer Anlage, die sich im Bestand und Betrieb des Unternehmens befindet, wird eine Optimierung vorgenommen, die ausschließlich Folgendes bewirkt*: • THG-Reduktion • Steigerung der Energieeffizienz • Steigerung der Ressourceneffizienz Es kommt insbesondere nicht zu einer Erweiterung des Systemnutzens**.	… den bisherigen jährlichen THG-Emissionen, die auf den Betrieb der Bestandsanlage zurückzuführen sind („Ist-Zustand“).
b) Austauschinvestition, die nicht zu einer Veränderung des maximalen Systemnutzens führt	Die Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, soll eine voll funktionstüchtige Bestandsanlage des Antragstellers ersetzen und für den gleichen Einsatzzweck wie diese Bestandsanlage genutzt werden. Zudem sind der maximale Systemnutzen** der Bestandsanlage und der maximale Systemnutzen der neuen Anlage gleich.	Wahlmöglichkeit zwischen: 1…. den bisherigen jährlichen THG-Emissionen, die auf den Betrieb der Bestandsanlage zurückzuführen sind („Ist-Zustand“). 2….den jährlichen THG-Emissionen, die entstünden, wenn man statt der Anlage, für die eine Förderung beantragt wurde, eine weniger energie- und/oder ressourceneffiziente Neuanlage einsetzen würde (Referenzanlage).
c) Weitere Investitionen: • Erstinvestition • Erweiterungsinvestition • Bestandsoptimierung, die zu einer Erhöhung des maximalen Systemnutzens führt	Investitionen, die nicht (a) oder (b) entsprechen.	…den jährlichen THG-Emissionen, die entstünden, wenn man statt der Anlage, für die eine Förderung beantragt wurde, eine weniger energie- und/oder ressourceneffiziente Neuanlage einsetzen würde (Referenzanlage).

* Derartige Maßnahmen werden im Rahmen der EEW-Förderung auch als „reine Energie-/Ressourceneffizienzmaßnahmen“ oder „reine Klimaschutzmaßnahmen“ bezeichnet.
**Informationen zum Thema Systemnutzen sind in Abschnitt 8.3.2 zu finden.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich dürfen nur Anlagen mit gleichem maximalen Systemnutzen miteinander verglichen werden. Folgende Abweichungen sind zulässig:
  - Beim Vergleich der gewünschten Anlage mit einer Bestandsanlage:
    - Der maximale Systemnutzen der gewünschten Anlage darf bis zu 10 % größer sein als der maximale Systemnutzen der Bestandsanlage. Hat die Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, einen geringeren maximalen Systemnutzen als die Bestandsanlage, hat dies keine förderschädlichen Auswirkungen. Bei unzulässigen Abweichungen ist für die Ermittlung des THG-Einsparpotenzials statt der Bestandsanlage eine Referenz anzusetzen.
  - Beim Vergleich der gewünschten Anlage mit einer Referenzanlage:
    - Der maximale Systemnutzen der gewünschten Anlage darf bis zu 10 % vom maximalen Systemnutzen der Referenzanlage abweichen.

- Die Referenzanlage muss folgenden Anforderungen entsprechen:
  - Es muss sich um eine zulässige, am Markt verfügbare, technisch sowie wirtschaftlich realistische und glaubwürdige Alternative handeln, die weniger energie- und/oder ressourceneffizient ist als die Anlage, für die eine Förderung beantragt wird.
  - Die Referenzanlage muss zu geringeren Kosten realisierbar sein, als die Investition, für die eine Förderung beantragt wird. Ein entsprechender Nachweis hat durch Vorlage eines Angebotes zu erfolgen.
  - Es handelt sich nicht um eine gebrauchte Anlage, sondern um eine Neuanlage.
  - Sofern für die Anlagentechnik, für die eine Förderung beantragt wird, gesetzlich vorgeschriebene Mindesteffizienz-Anforderungen (beispielsweise Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG) bestehen, müssen diese auch von den Referenzanlagen eingehalten werden.
- Für bestimmte Technologien gibt es außerdem programmspezifische Anforderungen, die dem Glossar entnommen werden können. Dies betrifft beispielsweise raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) und Anlagen zur Prozessluftabsaugung.

8.3.2 Maximaler Systemnutzen

Mit maximalem Systemnutzen ist der Nutzen gemeint, der mit einer technischen Anlage maximal generiert werden kann. Zur Ermittlung, ob ein Vergleich von zwei Anlagen oder Systemen zulässig ist, müssen also zunächst der maximale Systemnutzen der Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, und der maximale Systemnutzen der Anlage, die als Vergleichsgröße herangezogen werden soll, in der jeweils gleichen Einheit quantifiziert werden. Welche Einheit dabei zu wählen ist, ergibt sich aus dem konkreten Einzelfall. In vielen Fällen ist beispielsweise eine Angabe des maximalen Systemnutzens in der Einheit [Stückzahl/Stunde] zutreffend.

Neben dem maximalen Systemnutzen haben weitere Eigenschaften Auswirkungen darauf, ob ein Anlagenvergleich zulässig ist. Insbesondere dürfen hinsichtlich der folgenden Kriterien keine signifikanten Abweichungen bestehen:

- Qualität der mit einer Anlage hergestellten Produkte,
- Potenzielles Produktportfolio der Anlage,
- Anlagenbetrieb (insbesondere Betriebs-/Schichtzeiten, Anzahl der möglichen Volllast-Stunden, etc.),
- Raum-/Platzbedarf für die Anlagenaufstellung unter Berücksichtigung des verfügbaren Raumes/der verfügbaren Fläche auf dem Betriebsgelände.

Bei der Ermittlung des THG-Einsparpotenzial über einen Referenzvergleich ist hinsichtlich der Anlagenanzahl in der Regel ein 1:1 Vergleich zu vorzunehmen. (Bei einem Bestandsvergleich können Abweichungen hingegen zulässig sein.)

Beispiel:

	Einheit	Referenz-investition	Soll-Zustand
maximaler Systemnutzen	[Stück/Stunde]	1.000	1.100
Abweichung Systemnutzen	$= \left\lvert \frac{Systemnutzen_{Soll} - Systemnutzen_{Referenz}}{Systemnutzen_{Referenz}} * 100\ \% \right\rvert$ $= \left\lvert \frac{1.100 - 1.000}{1.000} * 100\ \% \right\rvert = 10\ \%$		
→ Dieser Anlagenvergleich ist zulässig, da die Abweichung bezüglich des maximalen Systemnutzens zwischen Soll-Zustand und Referenzanlage nicht mehr als 10 % beträgt.			

8.3.3 Berechnung des THG-Einsparpotenzials

Die Berechnung der THG-Emissionen erfolgt auf Basis des realen Systemnutzens. Hiermit ist der Nutzen gemeint, den die Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, innerhalb eines Jahres generieren wird. Wenn eine Anlage gemäß Herstellerangaben beispielsweise 100 Einheiten pro Jahr produzieren kann (=maximaler Systemnutzen), pro Jahr aber tatsächlich nur 50 Einheiten produziert werden sollen oder können, dann ist im Einsparkonzept der reale Systemnutzen mit 50 Einheiten pro Jahr anzugeben.

- Beim Austausch einer Bestandsanlage leitet sich der reale Systemnutzen in der Regel aus dem letzten Betriebsjahr ab, auch wenn zukünftig ein höherer realer Systemnutzen angestrebt wird. Dies gilt ebenfalls für die Bestandsoptimierung.
- Bei der Erstbeschaffung einer Anlage ist die Höhe des im Einsparkonzept angegebenen realen Systemnutzens plausibel und nachvollziehbar zu begründen.

Anhand des realen Systemnutzens wird zunächst das energetische und das ressourcenbezogene Einsparpotenzial ermittelt. Für die Umrechnung des energetischen und des ressourcenbezogenen Einsparpotenzials in THG-Einsparungen in der Einheit $\left[\frac{t\ CO_2}{Jahr}\right]$ sind zwingend die spezifischen Regelungen im Informationsblatt „CO_2-Faktoren“ zu beachten.

Beispiel:

		Einheit	Referenz- / Ist-Zustand	Soll-Zustand
a	Maximaler Systemnutzen:	[Stückzahl/Stunde]	95	100
b	Realer Systemnutzen:	[Stückzahl/Jahr]	50.000	
c	Energieaufwand pro produzierter Einheit	[kWh(elektrisch)/Stück]	70	50
d	Gesamtenergiebedarf (=b*c) [MWh]	[MWh(elektrisch)]	3.500	2.500
e	Emissionsfaktor des Energieträgers	[t (CO2)/MWh]	0,435	

f	THG-Emissionen (=d*e)	[t/Jahr]	1.523	1.008
g	THG-Einsparpotenzial	[t/Jahr]	= 1.523 – 1.088 = 435 t	

Die angewandten Berechnungsmethoden zur Ermittlung des Energie- und Ressourcenbedarfs und der THG-Emissionen im Ist- und Soll-/Referenz-Zustand haben dem Stand der Technik zu genügen und sind plausibel, transparent und nachvollziehbar darzulegen. Berechnungsparameter und technische Angaben zu den Anlagen (beispielsweise zu: Hersteller, Typ, Anzahl, Kapazität, Nennleistung, Laufzeit, Anzahl) sind im Einsparkonzept zwingend mit aufzuführen und durch geeignete Dokumente zu belegen.

Wechselwirkungen zwischen Energie- und Ressourceneffizienz

Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz können dazu führen, dass der Energiebedarf des Produktionsprozesses steigt. Diese Wechselwirkung ist bei der Ermittlung des THG-Einsparpotenzials zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für Maßnahmen, die der Steigerung der Energieeffizienz dienen, aber zu einer Minderung der Ressourceneffizienz führen. Auch diese Wechselwirkung ist in die Ermittlung des THG-Einsparpotenzials einzubeziehen und zwar in den folgenden beiden Fällen:

- Eine Verfahrensänderung führt dazu, dass im Prozess eine Ressource eingesetzt wird, die vorher nicht benötigt wurde.
- Aufgrund einer Verfahrensänderung wird von einer oder mehreren Ressource(n) mehr als zuvor benötigt.

Hinweis zum Ausfüllen des Formulars zur Erstellung des Einsparkonzeptes

Die CO_2-Faktoren zur Umrechnung der Emissionswerte in CO_2-Äquivalente sind im Formular zur Erstellung des Einsparkonzeptes hinterlegt, die Berechnung der THG-Emissionen erfolgt automatisiert. Sollten Energieträger nicht aufgeführt sein, kann im Einsparkonzept „Sonstiges“ ausgewählt werden und ein eigener CO_2-Faktor eingetragen werden. Ein stichhaltiger und belastbarer Nachweis über die Berechnungs- oder Messmethode (z. B. Gutachten, Zertifikat) ist beizufügen. Das „Informationsblatt CO_2-Faktoren“ wird durch die administrierenden Institutionen regelmäßig geprüft und bei Bedarf angepasst. Weitergehende Informationen, insbesondere für die Bestimmung eigener THG-Faktoren für Energieträger, sind im EEW-Informationsblatt „CO_2-Faktoren“ zu finden.

8.3.4 Hinweise zur Beantragung mehrerer Maßnahmen

Ein Vorhaben ist die Summe aller gemeinsam beantragten Maßnahmen.

In einem Antrag dürfen nur Maßnahmen enthalten sein, die am gleichen Standort realisiert/umgesetzt werden. In Ausnahmefällen kann sich das Vorhaben auch auf mehrere Standorte beziehen. (Bsp.: identische Maßnahmen in einer Vielzahl von Filialen). In diesem Fall kann sich das Vorhaben ausnahmsweise auf mehrere Standorte beziehen. Solche Vorhaben sind jedoch **vor Antragsstellung zwingend mit dem Projektträger** abzustimmen.

Eine in einem Antrag enthaltene technische Einzelmaßnahme kann nur gefördert werden, wenn das Verhältnis des Einsparpotenzials dieser Einzelmaßnahme im Verhältnis zum gesamten Einsparpotenzial aller im Antrag beschriebenen Maßnahmen mindestens 1 % beträgt. Bei getrennt beantragten Maßnahmen für einen Unternehmensstandort liegen verschiedene Vorhaben jedoch nur vor, wenn die einzelnen

Maßnahmen wirtschaftlich, administrativ und technisch trennbar sind, eine künstliche Aufspaltung ist nicht zulässig.

Maßnahmen, die technisch in Zusammenhang stehen, dürfen auf mehrere Anträge bzw. Vorhaben aufgeteilt werden, sofern Folgendes sichergestellt ist:

- Für jede Maßnahme kann das THG-Einsparpotenzial getrennt ermittelt werden.
- Bei der Ermittlung der jeweiligen TGH-Förderdeckel wird das Einsparpotenzial nicht mehrfach erfasst/bilanziert.

9. Förderentscheidung und Maßnahmenbeginn

Die finale Antragsbewertung und die Erstellung der Rankingliste erfolgt bis ca. sechs Wochen nach dem Ende einer Wettbewerbsrunde. Erst nach erfolgtem Ranking kann die Bescheiderstellung (Zuwendung oder Ablehnung) erfolgen. Der Projektstart eines Vorhabens sollte daher auf ein Datum mindestens zwei Monate nach Ende einer Wettbewerbsrunde gelegt werden.

In einem Zuwendungsbescheid wird u. a. der maximal mögliche Förderbetrag ausgewiesen. Nach Ausstellung des Zuwendungsbescheides sind nachträgliche Änderungen der Angaben zur Anpassung der maximalen Förderhöhe nicht mehr möglich. Aufstockungen können nicht beantragt werden. Anfallende Mehrkosten erhöhen den Eigenanteil und sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird bzw. wurde, darf erst nach Ausstellung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Ein Beginn der Umsetzung von Maßnahmen vor Ausstellung des Zuwendungsbescheides führt zum Förderausschluss. Als Beginn der Umsetzung gilt bereits der rechtsgültige Abschluss eines der Umsetzung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrages.

Die Regelungen im Detail:

- Zeitraum vor der Antragstellung:
  Ausschließlich Planungsleistungen dürfen bereits vor Stellung des Förderantrags beauftragt und erbracht werden. Eine Bezahlung von erbrachten Planungsleistungen ist ebenfalls zulässig, allerdings sind Zahlungen, die vor der Ausstellung des Zuwendungsbescheides geleistet werden, nicht förderfähig. Selbstverständlich ist eine Vergabe und die Erbringung von Planungsleistungen auch nach Antragstellung und auch nach Ausstellung des Zuwendungsbescheides zulässig.
  Eine Bestandsanlage, die durch eine geförderte Neuanlage ausgetauscht werden soll, darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides veräußert/ verschenkt bzw. entsorgt werden. Die Entsorgung bzw. der Verkauf/die Schenkung sind mit einem geeigneten Dokument nachzuweisen.
- Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Ausstellung des Zuwendungsbescheids
  Sobald der Antrag gestellt wurde, dürfen der Umsetzung zuzurechnende Lieferungs- und Leistungsverträge **nur unter einer schriftlich fixierten Bedingung** abgeschlossen werden:
  - **Aufschiebende Bedingung*:** Verträge werden erst mit Ausstellung des Zuwendungsbescheides wirksam.
    oder
  - **Auflösende Bedingung*:** Verträge werden hinfällig, sobald die VDI/VDE-IT die Förderung endgültig abgelehnt hat.

  Dabei ist außerdem zu beachten:
  - Die in den Verträgen vereinbarten Leistungen dürfen noch nicht erbracht werden. Es dürfen auch keine Kosten in Rechnung gestellt und beglichen werden.

Die Gewährung eines Rücktrittsrechts wird nicht als Ersatz für eine aufschiebende oder auflösende Bedingung anerkannt.
* Entsprechende Formulierungsverträge für die Vertragsgestaltung sind im Glossar zu finden.

- Zeitraum nach der Ausstellung des Zuwendungsbescheides
  Nach der Ausstellung des Zuwendungsbescheides dürfen der Umsetzung zuzurechnende Lieferungs- und Leistungsverträge auch ohne aufschiebende oder auflösende Bedingung abgeschlossen und mit der Umsetzung der Maßnahme darf begonnen werden.

10. Projektlaufzeit / Umsetzungszeitraum

Alle Projekte müssen in der Regel innerhalb einer **Laufzeit von bis zu vier Jahren** vollständig umgesetzt werden. Eine vollständige Umsetzung beinhaltet auch die Einholung einer Bestätigung durch einen Energieberater, dass die Maßnahme wie vorgesehen umgesetzt wurde (bzw. die Aktualisierung des Einsparkonzeptes durch den Energieberater nach Umsetzung der Maßnahme).

Der Zeitraum kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist auf Antrag gegebenenfalls kostenneutral verlängert werden. Die kostenneutrale Laufzeitverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen. Wenn das Vorhaben Teil eines Transformationskonzeptes oder Transformationsplans gemäß der Richtlinie „Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss und Kredit“ ist, kann eine Verlängerung des Zeitraumes, innerhalb dessen die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden soll, auf bis zu 60 Monate beantragt werden. Als Nachweis muss zusätzlich der Transformationsplan eingereicht werden, aus dem eine Begründung für eine Fristverlängerung hervorgeht. **Die Verlängerung der Umsetzungszeit bedarf nach Prüfung der Zustimmung des Fördermittelgebers**.

11. Verwendungsnachweisverfahren

Für die Vorhabenabwicklung ist **profi-Online** zu nutzen. Es können bis zu 50 % der bewilligten Fördersumme für angefallene und nachgewiesene förderfähige Kosten während der Projektlaufzeit angefordert werden. Die verbleibenden 50 % werden erst nach Eingang und Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird/wurde, müssen innerhalb des sogenannten Bewilligungszeitraumes vollständig umgesetzt werden. Maßnahmen, die erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes fertiggestellt werden, können nicht gefördert werden. Der Bewilligungszeitraum kann von der Bewilligungsstelle in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden. Die Fristverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen und **muss zwingend vor Ablauf der Umsetzungsfrist** (Bewilligungszeitraum) beantragt werden. Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid bewilligten Maßnahme sind dem Projektträger VDI/VDE-IT unverzüglich anzuzeigen.
Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss des Projektes nachzuweisen, dass das Projekt erfolgreich durchgeführt wurde. Hierzu dient der Verwendungsnachweis.

Der Verwendungsnachweis, gemäß ANBest-P immer bestehend aus dem Sachbericht (fachlicher Bericht) und dem zahlenmäßigen Nachweis (Darstellung der für die Umsetzung der Maßnahme angefallenen Ausgaben), ist innerhalb **von drei Monaten** nach Projektende beim Projektträger vorzulegen. Die Vordrucke für die Unterlagen sind in profi-Online hinterlegt bzw. werden vom Projektträger auf Nachfrage bereitgestellt.

Dem Verwendungsnachweis ist beizufügen:

- **Nachweis der Betriebsbereitschaft** der technischen Anlage sowie die Bestätigung der Inbetriebnahme,

- **Messtechnischer Nachweis über die tatsächlich erzielten TGH- bzw. Energieeinsparungen:** Erforderlich ist ein prüfbarer quantitativer Nachweis, beispielsweise anhand von Messungen,

Auszügen aus dem Energiemanagementsystem, Betriebstagebücher oder Ähnlichem, aus dem sich die erfolgreiche Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung erkennen lässt. Die Aufwände für den Nachweis sind in der Kosten- und Zeitplanung bei Antragstellung mit zu berücksichtigen.

- **Bestätigung** durch einen qualifizierten Energieberater oder Sachverständigen (ist das Unternehmen nach DIN ISO 50001 oder EMAS zertifiziert, kann das der eigene Energiemanager sein) zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Einsparkonzeptes bzw. ein aktualisiertes Einsparkonzept,

- **Nachweis der Ausgaben** für die Investition sowie für Planung und Installation mittels:

    - hochzuladender **Rechnungen**. Es sind die tatsächlich realisierten Ausgaben ohne Mehrwertsteuer (sofern vorsteuerabzugsberechtigt), abzüglich Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden) und Rabatte anzugeben.

    - Darüber hinaus muss eine **tabellarische Belegübersicht** beigefügt werden, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus dieser Belegliste müssen Tag, Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

    Zu beachten ist, dass die aufgeführten Kosten nur dann zuwendungsfähig sind, wenn diese innerhalb des Bewilligungszeitraumes, spätestens aber 12 Wochen nach dessen Ablauf, sowie vor Einreichung des Verwendungsnachweises getätigt wurden.

    Der Ausschluss der Förderung von Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits vor Beginn des Bewilligungszeitraumes begonnen wurde, bleibt hiervon unberührt.

- **Erklärung** des Antragstellers über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel zur Förderung der Maßnahme.

- **ggf. sind Nachweise** für eine ordnungsgemäß/ fachgerechte Entsorgung, Veräußerung o. ä. der Bestandsanlagen/Bestandskomponenten zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen müssen die förderfähigen Kosten, die Arbeitsleistung sowie den Standort der Installation ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Die aufbewahrungspflichtigen Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

Abweichungen vom Projektantrag sind im Sachbericht darzustellen und zu begründen und die Auswirkungen klar darzulegen:

- Beschreibung der ggf. abweichend vom Antrag eingesetzten Technik,

- Beschreibung der ggf. abweichend vom Antrag festgelegten Systemgrenze,

- Beschreibung des ggf. abweichenden Systemnutzens,

- Vergleich mit der laut Antrag erwarteten Gesamtenergie- und -THG-Einsparung und Angabe von ggf. vorgenommenen Änderungen,

- Beschreibung der ggf. abweichenden Ausgaben.

Bei der Durchführung von Projekten im Rahmen eines **Contractings** ist zusätzlich vom Contractor eine Bestätigung des Contracting-Nehmers vorzulegen, dass die Effizienzmaßnahme(n) beim Contracting-Nehmer durchgeführt wurde(n).

12. Grundsätzliche Hinweise

12.1 Rechtsanspruch

Grundsätzlich sind Subventionen nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verboten, da sie wettbewerbsverzerrend wirken können. Das dem Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft ─ Förderwettbewerb“ zugrundeliegende Förderkonzept wurde jedoch allgemein und nicht selektiv ausgestaltet. Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft ─ Förderwettbewerb“ sind deshalb nicht als staatliche Beihilfe einzustufen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht jedoch nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

12.2 Kumulierungsverbot

Für Maßnahmen, die über die Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) gefördert werden, dürfen keine weiteren öffentlichen Beihilfen des Bundes, der Länder, der Kommunen und Kreise beantragt und in Anspruch genommen werden. Dieses Kumulierungsverbot umfasst auch Zahlungen/Vergütungen nach dem EEG und dem KWKG

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung wird der Zuwendungsbescheid unwirksam, eine Auszahlung der Förderung ist dann nicht mehr möglich. Wurde eine Förderung bereits ausgezahlt, ist diese einschließlich erlangter Zinsvorteile vollständig zurückzuzahlen.

Fördermittel für eine Energieberatung nach der „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme: Modul 1“ können in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Ausgaben/Kosten dürfen in diesem Fall jedoch nicht zusätzlich im Rahmen dieses Förderprogramms geltend gemacht werden.

Keine Auswirkungen auf die Antragsberechtigung eines Unternehmens und die Förderfähigkeit einer Maßnahme/eines Vorhabens haben die Inanspruchnahme

- der besonderen Ausgleichsregelung (BesAR)
- einer Strompreiskompensation für energieintensive Unternehmen
- der Spitzenausgleich Effizienssystemverordnung (SpaEfV)
- der Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV)

Es ist nicht zulässig für die gleichen Maßnahmen sowohl einen Antrag bei der KfW als auch beim BAFA oder im EEW-Förderwettbewerb zu stellen.

12.3 Mindestnutzungsdauer/Nutzungspflicht

Die geförderten Investitionen sind nach der Inbetriebnahme (erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer Technologie) mindestens **drei Jahre** zweckentsprechend zu betreiben (Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs).

Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition bzw. eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition i. S. v. § 94 Abs. 1 BGB fest verbunden ist, innerhalb dieses Zeitraumes ist dem Projektträger VDI/VDE-IT unverzüglich anzuzeigen und hat eine Rückforderung der ausgezahlten Förderung zur Folge.

Ausgenommen hiervon ist der Eigentumsübertrag, der im Rahmen des Verkaufs eines Unternehmens erfolgt. Die geförderte Investition muss im Anschluss an den Übertrag zweckentsprechend weiterbetrieben werden.

Folgende Informationen und Bestätigungen sind dem Projektträger vorzulegen:

- Vollständiger Name/Adresse der beteiligten Unternehmen,
- Angabe zum (geänderten) Standort der Maßnahme,
- Übertragung der Rechte und Pflichten.

Der Projektträger kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

12.4 Vor-Ort-Kontrollen

Der Projektträger behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen. Weitere Informationen zum Thema Vor-Ort-Kontrollen sind unter www.foerderpruefung-eew.de zu finden.

12.5 Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

12.6 Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung wird von der administrierenden Institution Daten erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind innerhalb des Antragsformulars in der „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das beantragte Förderprodukt abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar.